



über  
Herrn Oberbürgermeister  
Sven Gerich

über  
Magistrat

und  
Frau Stadtverordnetenvorsteherin  
Christa Gabriel

an den Revisionsausschuss

Der Magistrat

Bürgermeister

Dr. Oliver Franz

*u* . Februar 2019

**Ralph Schüler und Oberbürgermeister Sven Gerich - Urlaubsreise nach Spanien**  
Beschluss Nr. 0004 vom 16. Januar 2019 (Vorlagen-Nr. 19-F-05-0001)

- 1) Der Magistrat wird gebeten,
  - a) darzulegen, wie die Vorwürfe gegen Oberbürgermeister Gerich intern aufgeklärt werden. Dabei sollen die Zuständigkeiten und Prozesse der Aufklärung transparent dargestellt werden. Darüber hinaus soll der Magistrat darstellen, welche dritten Stellen und Institutionen mit der Aufklärung und Verfolgung betraut wurden (Innenministerium, Staatsanwaltschaft, externer Gutachter etc.).
  - b) über die im Raum stehenden Vorwürfe zu berichten und dabei insbesondere genau aufzulisten, welche Zuwendungen mit welchem Wert der Herr Oberbürgermeister während der fraglichen Reise von Herrn Schüler erhalten hat.
  - c) darzulegen, welche Barbeträge und Zuwendungen wo und wann zwischen dem Herrn Oberbürgermeister und Herrn Schüler im Zeitraum von 2013 bis 2018 ausgetauscht wurden und mit welchem Zweck.
  - d) zu berichten, ob es weitere Urlaubsreisen des Herrn Oberbürgermeisters mit Herrn Schüler gegeben hat, und wenn ja, wann und wohin.
  - e) zu berichten, ob es weitere Urlaubsreisen, Wochenendtrips oder ähnliches mit weiteren Mitgliedern der Verwaltung, Funktionsträgern einer städtischen Gesellschaft, Investoren und/oder Unternehmern, die mögliche wirtschaftliche Interessen in Wiesbaden verfolgen, gegeben hat, und wenn ja, wer mit wem, wann und wohin.
  - f) zu berichten, ob er Herr Oberbürgermeister von den in e) genannten Personenkreisen Zuwendungen erhalten hat, und wenn ja, was, wann und in welcher Höhe.
- 2) Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass im Handbuch Korruptionsprävention der Landeshauptstadt Wiesbaden für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung festgelegt wird, dass Geschenke und Vergünstigungen über einem Wert von 10 Euro sowie Bewirtungen, wenn der dienstliche Zusammenhang den üblichen und angemessenen Umfang übersteigt, genehmigungspflichtig sind (S. 21). Der Annahme von Belohnungen und Geschenken kann nur zugestimmt werden, wenn ausgeschlossen werden kann, dass *„die Annahme der Leistung bei Dritten den Eindruck hervorrufen könnte, dass die Leistung dienstliches Handeln beeinflussen oder die objektive Amtsführung beeinträchtigen könnte und die Leistung als Anerkennung für ein bestimmtes Verwaltungshandeln verstanden werden könnte.“* (Anlage 5.1., S. 39).

Der Magistrat wird gebeten, zu berichten:

- a) Hält der Magistrat die in 2) genannten Voraussetzungen im Falle der Reise des Herrn Oberbürgermeisters mit Herrn Schüler für gegeben?
  - b) Welche Auffassung vertritt die Antikorruptionsbeauftragte in dieser Frage?
- 3) Der Magistrat wird um Aufklärung gebeten, inwieweit private Unternehmungen städtischer Bediensteter im zeitlichen Kontext der EXPO REAL 2013 bis 2018 aus städtischen Mitteln bezahlt wurden.
- 4) Der Revisionsausschuss nimmt die Aussage von Herrn Oberbürgermeister Gerich zur Kenntnis, dass geklärt wird, ob der Vertrag des Geschäftsführers Stöcklin dem Ausschuss zur Verfügung gestellt werden kann.
- 

Ich habe dem Rechtsamt die Fragen 1, 2a, 3 und 4 zur Prüfung und Beantwortung vorgelegt. Die Antwort des Rechtsamts ist als Anlage beigefügt.



Anlage



30

05. Februar 2019  
Telefon: 2516 ww-schö  
Telefax: 3955  
E-Mail: 30.rechtsamt@wiesbaden.de

über AL 30

*lg 5.2.2019*

Dez. II

*ku 4/2*

Tagesordnung Punkt 4 der öffentlichen Sitzung am 16. Januar 2019

Vorlagen-Nr. 19-F-05-0001

Ralph Schüler und Oberbürgermeister Sven Gerich - Urlaubsreise nach Spanien  
- Antrag der FDP vom 10.01.2019 -

Beschluss Nr. 0004

- 1) Der Magistrat wird gebeten,
  - a) darzulegen, wie die Vorwürfe gegen Oberbürgermeister Gerich intern aufgeklärt werden. Dabei sollen die Zuständigkeiten und Prozesse der Aufklärung transparent dargestellt werden. Darüber hinaus soll der Magistrat darstellen, welche dritten Stellen und Institutionen mit der Aufklärung und Verfolgung betraut wurden (Innenministerium, Staatsanwaltschaft, externer Gutachter etc.).
  - b) über die im Raum stehenden Vorwürfe zu berichten und dabei insbesondere genau aufzulisten, welche Zuwendungen mit welchem Wert der Herr Oberbürgermeister während der fraglichen Reise von Herrn Schüler erhalten hat.
  - c) darzulegen, welche Barbeträge und Zuwendungen wo und wann zwischen dem Herrn Oberbürgermeister und Herrn Schüler im Zeitraum von 2013 bis 2018 ausgetauscht wurden und mit welchem Zweck.
  - d) zu berichten, ob es weitere Urlaubsreisen des Herrn Oberbürgermeisters mit Herrn Schüler gegeben hat, und wenn ja, wann und wohin.
  - e) zu berichten, ob es weitere Urlaubsreisen, Wochenendtrips oder ähnliches mit weiteren Mitgliedern der Verwaltung, Funktionsträgern einer städtischen Gesellschaft, Investoren und/oder Unternehmern, die mögliche wirtschaftliche Interessen in Wiesbaden verfolgen, gegeben hat, und wenn ja, wer mit wem, wann und wohin.
  - f) zu berichten, ob er Herr Oberbürgermeister von den in e) genannten Personenkreisen Zuwendungen erhalten hat, und wenn ja, was, wann und in welcher Höhe.
- 2) Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass im Handbuch Korruptionsprävention der Landeshauptstadt Wiesbaden für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung festgelegt wird, dass Geschenke und Vergünstigungen über einem Wert von 10 Euro sowie Bewirtungen, wenn der dienstliche Zusammenhang den üblichen und angemessenen Umfang über-

steigt, genehmigungspflichtig sind (S. 21). Der Annahme von Belohnungen und Geschenken kann nur zugestimmt werden, wenn ausgeschlossen werden kann, dass „*die Annahme der Leistung bei Dritten den Eindruck hervorrufen könnte, dass die Leistung dienstliches Handeln beeinflussen oder die objektive Amtsführung beeinträchtigen könnte und die Leistung als Anerkennung für ein bestimmtes Verwaltungshandeln verstanden werden könnte.*“ (Anlage 5.1., S. 39).

Der Magistrat wird gebeten, zu berichten:

- a) Hält der Magistrat die in 2) genannten Voraussetzungen im Falle der Reise des Herrn Oberbürgermeisters mit Herrn Schüler für gegeben?
  - b) Welche Auffassung vertritt die Antikorruptionsbeauftragte in dieser Frage?
- 3) Der Magistrat wird um Aufklärung gebeten, inwieweit private Unternehmungen städtischer Bediensteter im zeitlichen Kontext der EXPO REAL 2013 bis 2018 aus städtischen Mitteln bezahlt wurden.
- 4) Der Revisionsausschuss nimmt die Aussage von Herrn Oberbürgermeister Gerich zur Kenntnis, dass geklärt wird, ob der Vertrag des Geschäftsführers Stöcklin dem Ausschuss zur Verfügung gestellt werden kann.

Zu den Fragen 1, 2a, 3 und 4 nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu 1.)

Der Beschluss des Revisionsausschusses zu 1.) ist rechtswidrig und unwirksam.

Zunächst ist aus formeller Sicht festzustellen, dass der Revisionsausschuss für das Fassen derartiger Beschlüsse nach der Hessischen Gemeindeordnung nicht zuständig ist. Die Zuständigkeit liegt diesbezüglich allein bei der Stadtverordnetenversammlung.

Die Stadtverordnetenversammlung überwacht nach § 50 Abs. 2 S. 1 HGO die gesamte Verwaltung der Landeshauptstadt Wiesbaden - mit Ausnahme der Erfüllung der Auftragsangelegenheiten im Sinne des § 4 Abs. 2 HGO - und die Geschäftsführung des Magistrats, insbesondere die Verwendung der Gemeindeeinnahmen. Hierzu stehen ihr die Instrumente des § 50 Abs. 2 HGO zur Verfügung. Zu diesen Instrumenten gehört auch ein - hier vom Revisionsausschuss beschlossener - sog. "Berichtsantrag".

Den Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung, und somit auch dem Revisionsausschuss, obliegt nach § 62 Abs. 1 Satz 1 HGO die Vorbereitung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung. Es ist nicht ersichtlich, dass der vorliegende Beschluss zu 1.) der Vorbereitung eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung dient. Mithin kann für die Befugnis zur Beschlussfassung zu 1.) diese Regelung nicht als Rechtsgrundlage herangezogen werden.

Weiter hat zwar nach § 62 Abs. 1 Satz 3 HGO die Stadtverordnetenversammlung das Recht, die Beschlussfassung über bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten an einen Ausschuss zu delegieren. Es ist aber nicht ersichtlich, dass dem Revisionsausschuss eine entsprechende Zuständigkeit übertragen wurde. Die Übertragung von Kompetenzen von der Stadtverordnetenversammlung auf einen Ausschuss muss ausdrücklich erfolgen. Dies kann auch über die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung erfolgen. Nach § 22 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der dazugehörigen Anlage 3 sind jedoch lediglich auf den Ältestenausschuss, den Haupt- und Finanzausschuss und den Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr Zuständigkeiten

übertragen worden, nicht hingegen auf den Revisionsausschuss. Dessen Kompetenz beschränkt sich daher - wie ausgeführt - auf den im § 62 Abs. 1 Satz 1 HGO gesetzlich beschriebenen Umfang, der den Beschluss eigenständiger Berichtsanträge an den Magistrat nicht umfasst. Sonstige Beschlüsse, die dem Revisionsausschuss Kompetenzen der Stadtverordnetenversammlung zuweisen würden, die zu einer Befugnis der Beschlussfassung zu 1.) führen könnten, liegen hier nicht vor. Da der Beschluss zu 1.) nicht vom zuständigen Gremium gefasst wurde, ist er daher insgesamt rechtswidrig und unbeachtlich.

Der Beschluss zu 1.) ist aber auch deswegen rechtswidrig, weil der Magistrat nicht befugt ist, den Oberbürgermeister anzuweisen, ihm zu berichten. Der Magistrat ist dem Oberbürgermeister gegenüber nicht weisungsberechtigt. Der Magistrat besitzt auch keine Kontrollrechte gegenüber dem Oberbürgermeister.

Zu 2a)

Auch dieser Beschluss ist rechtswidrig und unwirksam.

Zunächst ist festzustellen, dass bislang kein Sachverhalt feststeht, der nach den im Handbuch Korruptionsbekämpfung der Landeshauptstadt Wiesbaden niedergelegten Grundsätzen zu bewerten wäre. Es steht nicht fest, dass überhaupt Leistungen erbracht wurden, "die dienstliches Handeln beeinflussen oder die objektive Amtsführung beeinträchtigen könnten". Es verbietet sich, den Ergebnissen der Ermittlungen der zuständigen Stellen vorzugreifen. Der Presse war zu entnehmen, dass die Staatsanwaltschaft Wiesbaden ein Ermittlungsverfahren in der Angelegenheit eingeleitet hat.

Abgesehen davon wird auf die Ausführungen zu 1.) verwiesen. Der Magistrat ist nicht dazu berechtigt, das dienstliche Verhalten des Oberbürgermeisters zu kontrollieren. Dies schließt auch die Kontrolle der Einhaltung der Grundsätze der Korruptionsprävention ein.

Zu 3)

Auch dieser Beschluss wird als rechtswidrig und unwirksam erachtet.

Es ist nicht ersichtlich, dass dieser Beschluss der Vorbereitung eines Stadtverordnetenbeschlusses dient; somit kann als Beschlussgrundlage nicht § 62 Abs. 1 Satz 1 HGO dienen. Auch diesbezüglich gilt, dass eine Delegation von Aufgaben von der Stadtverordnetenversammlung auf den Revisionsausschuss offenbar nicht stattgefunden hat. Der Revisionsausschuss war mithin zur Fassung des Beschlusses zu 2.) mangels Zuständigkeit nicht befugt. Auf die oben zu 1.) gemachten Ausführungen wird Bezug genommen.

Sofern die Anfrage dennoch beantwortet werden und Auskunft gegeben werden soll, müssten die Dezernate veranlasst werden, entsprechende Nachfragen zu tätigen.

Zu 4)

Zunächst gilt auch für diesen Beschlusspunkt, dass die Kompetenzen des Revisionsausschuss nach der derzeitigen Rechtslage nicht über die ihm nach § 62 Abs. 1 Satz 1 HGO zustehende Kompetenz hinausreichen, nämlich über die Aufgabe, die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vorzubereiten. Es ist auch nicht ersichtlich, dass die Einsicht in den Geschäftsführeranstellungsvertrag des Herrn Stöcklin der Vorbereitung

eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung dient. Es ist ferner auch nicht ersichtlich, welchen Kontrollzweck die Vorlage des Geschäftsführeranstellungsvertrags überhaupt dienen soll.

Grundsätzlich könnte, wenn denn ein legitimer und anerkannter Kontrollzweck vorliegen sollte, dem Ausschuss der Geschäftsführeranstellungsvertrag vorgelegt werden, wenn der Betroffene, Herr Stöcklin, sein Einverständnis erklärt. Ansonsten gilt auch hier grundsätzlich, dass das zuständige Kontrollgremium der Landeshauptstadt Wiesbaden nach den Vorschriften der HGO seine Überwachungskompetenz nach § 50 Abs.2 Satz 2 HGO durch Akteneinsicht ausübt (was einen entsprechenden Beschluss voraussetzt) und auf diese Weise Einsicht in den Geschäftsführeranstellungsvertrag erhält oder einzelne Inhalte des Vertrags im Rahmen seines Fragerechts beim Magistrat erfragt.

Im Auftrag



Wilkens